

SATZUNG DER GEMEINDE ZILTENDORF

über die Straßenreinigung , Winterwartung u. die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 07.11.2001

Auf Grund des §5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.93 (GVBL. I S.398), in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11.6.92 (GVBL.I S.188) eingefügt durch Gesetz vom 15.12.95 (GVBL.I S.288) sowie der §§ 4u.6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.6.91 (GVBL.S.200), in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung von Ziltendorf in der Sitzung am 05.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

- (1) Die in geschlossenen Ortslagen gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen und nach dem Brandenburgischen Straßengesetz bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde Ziltendorf als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §2 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen ist.
- (3) Die Reinigungspflicht umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Zur Straße gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltebuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Geh- u. Radwege nach § 41 Abs.2 StVO. Soweit in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils 1,50m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.
- (4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfaßt insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- u. Eisglätte.

§ 2 - Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfange den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildende Grundbesitz. Eine Änderung der Straßenbezeichnung entbindet nicht von der Reinigungspflicht. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit das Straßenverzeichnis keine Festlegungen trifft, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Gemeinde Ziltendorf.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in §9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte

oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3 - Art und Umfang der Reinigungspflicht nach §2

(1) Fahrbahnen und Gehwege sind 1x wöchentlich nur werktags bis spätestens 19.00 Uhr zu säubern. Hierzu gehört auch das Entfernen von Unkraut, Laub und Unrat. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

(2) Bei Eis- u. Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

(3) Die Gehwege sind in einer Breite bis zu 1,5m vom Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- u. Schneeglätte zu streuen. An Fahrbahnübergängen für Fußgänger sind die Gehwege bis zur Fahrbahnkante freizuhalten bzw. zu streuen.

Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten; das gilt nicht:

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist
- b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- u. feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden und bei Glätte bestreut werden, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist.

(6) Der Schnee ist auf den an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder -wo dies möglich ist- auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, daß der Fußgänger- u. Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung und Winterwartung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach §6 KAG in Verbindung mit §49a Abs.5 und 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes.

(2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 5 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen). Festlegungen dazu trifft das Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge, die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt.

Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der Grundstücke möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen gilt der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen.

(3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 u.2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50cm einschließlich abgerundet und über 50cm aufgerundet.

(4) Für die **Reinigung**, die im Jahr 7 mal durchgeführt wird (April - Oktober), beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) ab Monat April 2000

0,06 DM (.0,03067 Euro) **0,03 Euro**

Für die **Winterwartung** beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Straßenlänge

0,08 DM (.0,04090 Euro) **0,04 Euro**

§ 6 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder eine selbständige Einheit bildende Grundbesitz. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in §9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft ausübt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendervierteljahres gebührenpflichtig.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 7 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendervierteljahres. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 Ordnungswidrigkeit

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach §2 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. gegen ein Ge- oder Verbot des §3 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Geldbuße entsprechend §17 (OWiG) beträgt bei Verstößen nach §8 Abs.1 der Satzung

- bei Vorsätzlichkeit mindestens **2,60 €** und höchstens **511 Euro**

- bei Fahrlässigkeit mindestens **2,60 €** und höchstens **256 €**.

Zuständige Behörde im Sinne des §36 Abs.1 Nr.1 OWiG ist der Amtsdirektor des Amtes Brieskow-Finkenheerd.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 13.09.1999 außer Kraft.

Brieskow-Finkenheerd, den 07.11.2001

R. Vierling
Vors. der Gemeindevertretung

G. Pachtner
Amtsdirektor

Anlage: Straßenverzeichnis gem. §2 Abs.1

Straßenverzeichnis des Amtes Brieskow-Finkenheerd

Gemeinde ZILTENDORF:

	Länge (m)	Straßenreinigung durch		Winterdienst durch	
		Gemeinde	Anlieger	Gemeinde	Anlieger
Am Bahnhof	300		X		X
Am Fließ	150		X	X	
Am Kanal	50		X		X
Am Sandberg	200		X	X	
Auenblick	250		X	X	
Bahnhofstraße	930	X		X	
Bergstraße	450		X	X	
Dorfstraße (Aurith)	750		X	X	
Feldstraße (Thälmannsiedlung)	350		X	X	
Frankfurter Straße	800	X		X	
Gärtenstraße	250		X	X	
Gärtnerstraße (Thälmannsiedlung)	350		X	X	
Gorreweg	750		X	X	
Grüner Weg	300		X		X
Gubener Straße	1.000	X		X	
Heuweg	200		X	X	
Kiefernweg	100		X		X
Kiesweg	150		X	X	
Kirchstraße	450		X	X	
Klosterweg	450		X	X	
Lindenstraße (Thälmannsiedlung)	900		X	X	
Lindower Straße	300		X	X	
Mittelstraße	500		X	X	
Mühlenweg	100		X		X
Müllroser Straße befestigter Teil	600	X		X	
Müllroser Straße unbefestigter Teil	150		X	X	
Neue Straße	100		X	X	
Oderstraße	600	X		X	
Parkstraße (Thälmannsiedlung)	1.000	X	X	X	
Pfarrgasse	50		X		X
Sägewerksweg	100		X		X
Schulstraße	400		X	X	
Siedlerstraße	300		X	X	
Uferstraße	250		X	X	
Waldweg	200		X		X
Weinbergstraße	800		X	X	
Wiesenauer Straße	550		X	X	
Zur Aue	200		X	X	
Zum Waldsee	200		X	X	